

Verfahrensordnung für Hinweise entlang der Lieferkette des ADAC e.V., der ADAC SE und der ADAC Stiftung¹

¹

Diese Verfahrensordnung gilt ebenso für sämtliche Unternehmen, an denen der ADAC e.V., die ADAC SE oder die ADAC Stiftung allein oder gemeinsam die Mehrheitsbeteiligungen halten. Die Verfahrensordnung findet jedoch keine Anwendung auf die ADAC Regionalclubs.

Vorwort

Der ADAC e.V., die ADAC SE und die ADAC Stiftung sowie sämtliche Unternehmen, an denen diese allein oder gemeinsam die Mehrheitsbeteiligungen halten (im Folgenden „ADAC“ genannt) wollen ihrer Verantwortung in der Gesellschaft sowie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Kunden und Geschäftspartnern gerecht werden.

Hierzu hält der ADAC geltende Vorgaben zum Thema Menschen- und Umweltrechte ein. Der ADAC ist sich jedoch bewusst, dass es nichtdestotrotz Risiken geben und zu Verstößen kommen kann. Um diese Risiken zu minimieren und damit Verstöße zu verhindern, hat der ADAC auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einen gesonderten Prozess in seinem Hinweisgebersystem etabliert. Hierüber können jederzeit Missstände im ADAC sowie zu seinen (un)mittelbaren Lieferanten gemeldet werden. Dies betrifft sowohl den eigenen Geschäftsbereich des ADAC, als auch die direkten Lieferanten und deren Lieferkette.

Hinweisgebende Personen helfen maßgeblich, gesellschaftliche und rechtsstaatliche Werte zu bewahren und tragen damit auch zum Erfolg des ADAC bei.

Die folgende Verfahrensordnung bezieht sich ausschließlich auf Hinweise zu Schwerpunkten, welche unter den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen.

Für welche Art von Beschwerden oder Hinweise kann das Verfahren genutzt werden?

Das hier beschriebene Vorgehen bezieht sich gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ausschließlich auf die Meldung eines Hinweises zu den Schwerpunkten:

- Verstöße gegen Menschenrechte
- Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften

Unter Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutzvorschriften fallen:

- Diskriminierung
- Vorenthalten des Mindestlohns
- Kinderarbeit/Sklaverei/Zwangsarbeit
- Umweltverstöße
- Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte
- Verstöße gegen die Koalitionsfreiheit
- Ungenügende Sicherheits- und Gesundheitsstandards
- Eigentumsrechtsverletzungen

Eine detaillierte Beschreibung der Schwerpunkte ist im ADAC Hinweisgebersystem selbst hinterlegt.

Bitte beachten Sie: Beschwerden über die Leistungserbringung des ADAC werden über dieses System nicht behandelt. Nutzen Sie dafür bitte folgenden Link: www.adac.de/lob-kritik.

Wen können Hinweise zu den zuvor genannten Verstößen betreffen?

Ein Hinweis kann sowohl den eigenen Geschäftsbereich des ADAC als auch den Geschäftsbereich der (un)mittelbaren Lieferanten des ADAC betreffen.

Über welchen Kanal können Hinweise zu den zuvor genannten Verstößen gemeldet werden?

Um einen Hinweis melden zu können, hat der ADAC ein standardisiertes, internetbasiertes Hinweisgeberportal der Business Keeper GmbH (BKMS® Incident Reporting) etabliert – das ADAC Hinweisgebersystem –, welches für jede Person kostenlos abrufbar und bedienbar ist. Auch die Erstellung eines Postkastens für eine nachfolgende Kommunikation ist ohne jegliche Kosten verbunden.

Die Meldung von Hinweisen und die nachgelagerte Kommunikation kann sowohl namentlich als auch unter Wahrung Ihrer Anonymität erfolgen. Zudem ist eine Meldung von Hinweisen über das ADAC Hinweisgebersystem jederzeit, unabhängig des Tages und der Uhrzeit, möglich. Das ADAC Hinweisgebersystem ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfügbar und kann in der obersten Leiste durch einen Klick auf die Sprache geändert werden.

Um sicherzustellen, dass auch der Aufruf des ADAC Hinweisgebersystems nicht nachvollzogen werden kann, stellt Ihnen der ADAC an dieser Stelle keinen klickbaren Link, sondern lediglich die Internetadresse des ADAC Hinweisgebersystems zur Verfügung. Diese kopieren Sie bitte in den Browser eines internetfähigen Endgerätes. Um bei Abgabe eines Hinweises keinerlei Rückschlüsse auf Ihre Person zu ermöglichen, empfiehlt der ADAC ein privates oder öffentliches Endgerät zu verwenden.

<https://www.bkms-system.net/ADAC>

Wie ist der genaue Ablauf bei der Meldung und Bearbeitung von Hinweisen?

Meldeprozess im ADAC Hinweisgebersystem:

Der Meldeprozess umfasst vier Schritte:

1. Zunächst werden Sie gebeten, einen Informationstext zum Schutz Ihrer Anonymität zu lesen sowie eine Sicherheitsabfrage zu beantworten.
2. Auf der folgenden Seite werden Sie nach dem Schwerpunkt Ihrer Meldung gefragt. Wenn Sie auf das kleine „i“, den Info-Button, neben dem jeweiligen Schwerpunkt klicken, erhalten Sie eine kurze Erklärung sowie Beispiele für Themen und Sachverhalte, die unter den jeweiligen Schwerpunkt fallen können.
3. Auf der Meldeseite formulieren Sie Ihren Hinweis in eigenen Worten und beantworten Fragen zum Sachverhalt über eine einfache Antwortauswahl. Für den freien Text stehen Ihnen 5.000 Zeichen zur Verfügung. Dies entspricht einer voll beschriebenen DIN A4-Seite. Sie können zur Unterstützung Ihrer Meldung auch eine Datei mit einer Größe von bis zu 5 MB mitsenden. Bitte denken Sie daran, dass Dokumente Informationen über den Autor enthalten können. Nach Absenden Ihrer Meldung erhalten Sie eine Referenznummer als Beleg, dass Sie diese Meldung gesendet haben.
4. Im Anschluss richten Sie sich bitte Ihren eigenen, geschützten Postkasten ein. Über diesen erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung, Rückmeldungen, beantworteten Fragen und werden über den Fortgang Ihres Hinweises informiert.

Zu Ihrem geschützten Postkasten gelangen Sie über den Button „Login“. Nachdem Sie auch hier einen Informationstext zum Schutz Ihrer Anonymität gelesen sowie eine Sicherheitsabfrage beantwortet haben,

gelangen Sie zum Login-Bereich. Geben Sie anschließend Ihr persönliches Pseudonym/Benutzername und Kennwort ein, welches Sie nach der Abgabe der Meldung selbst gewählt haben. Hierdurch ist sichergestellt, dass Sie auf Wunsch auch während des Dialoges anonym bleiben.

Solange Sie selbst keine Daten eingeben, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen, schützt das BKMS[®] Incident Reporting Ihre Anonymität technisch.

Der ADAC versichert Ihnen, dass er ausschließlich an dem von Ihnen gemeldeten Sachverhalt interessiert ist.

Bearbeitung von Beschwerden:

Sobald Sie einen Hinweis über das ADAC Hinweisgebersystem gemeldet haben, werden Sie innerhalb von sechs Werktagen nach Eingabe eine Eingangsbestätigung erhalten.

Daraufhin werden die Hinweise durch die ADAC Compliance Service GmbH innerhalb von zwölf Werktagen nach versandter Eingangsbestätigung geprüft. Dies beinhaltet eine Prüfung, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des ADAC Hinweisgebersystems fällt und, wenn dies der Fall ist, ob der Hinweis unter einen der zuvor genannten Schwerpunkte fällt.

Fällt der Hinweis nicht unter einen der zuvor genannten Schwerpunkte, werden Sie darüber von der ADAC Compliance Service GmbH mit einer kurzen Begründung informiert. Gegebenenfalls werden Ihnen andere Anlaufstellen genannt oder Ihr Hinweis wird direkt an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine entsprechende Information über die Weiterleitung erfolgt zeitgleich mit der Begründung.

Fällt der Hinweis unter einen der zuvor genannten Schwerpunkte, so wird dieser an die jeweils verantwortliche ADAC Organisationseinheit weitergeleitet. Hierbei handelt es sich um die zuständige Fachabteilung der jeweils betroffenen ADAC Organisation. Je nach Sachverhalt liegt die Verantwortung bei unterschiedlichen Fachabteilungen. Sie werden über die Weiterleitung an die in Ihrem Einzelfall zuständige ADAC Organisationseinheit informiert.

Nach erfolgter Information über die Weiterleitung wird sich die zuständige ADAC Organisationseinheit innerhalb von zwölf Werktagen zum weiteren Vorgehen melden. Die Kommunikation erfolgt hierbei weiterhin über den Postkasten, wodurch die Anonymität gewährleistet bleibt.

Nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung werden abhängig vom Ergebnis der Prüfung Präventions- und Abhilfemaßnahmen formuliert. Die von Ihnen zuvor dahingehend formulierten Erwartungen finden hierbei Berücksichtigung.

Sofern dies nicht gegen datenschutzrechtliche Vorgaben, Vertraulichkeitsvereinbarungen o.ä. verstößt, werden Sie über die definierten Maßnahmen informiert.

Ist die Hinweisbearbeitung abgeschlossen, werden Sie über den Postkasten darüber in Kenntnis gesetzt. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir Ihnen hierzu keinen Zeitrahmen nennen können. Die Bearbeitungszeit hängt maßgeblich vom jeweiligen Sachverhalt ab und variiert aus diesem Grund. Circa. sechs Monate nach erfolgter Abschlussmeldung kontaktiert Sie gegebenenfalls die ADAC Organisationseinheit erneut, um die jeweils getroffenen Maßnahmen zu dem Hinweis gemeinsam zu evaluieren.

Wie werden Sie vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Meldung von Hinweisen zu potenziellen Verstößen geschützt?

Oberstes Prinzip des ADAC ist neben dem Schutz aller von einer Meldung betroffenen Personen insbesondere auch der Schutz der hinweisgebenden Person selbst. Dies erfolgt nicht nur durch die Einrichtung des ADAC Hinweisgebersystems, sondern auch durch die Zusage, eingehende Meldungen vertraulich zu behandeln und Sie mit allen gebotenen Mitteln gegen etwaige aus einer Meldung resultierende Benachteiligungen zu schützen.

Sowohl Ihre Meldungen als auch die damit möglicherweise übermittelten personenbezogenen Daten werden stets vertraulich behandelt. Ihre Identität wird, soweit Sie dies wünschen und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Bitte beachten Sie jedoch, dass der ADAC im Falle einer Strafverfolgung bzw. nach lokalem Recht verpflichtet sein kann, Ihre Identität gegenüber den Ermittlungsbehörden offenzulegen.

Nur die ADAC Compliance Service GmbH, die im Einzelfall zuständige ADAC Organisationseinheit, die mit der Bearbeitung betraut ist, sowie gegebenenfalls die Personen, die für die Entscheidung und Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen verantwortlich sind, haben Zugriff auf den Hinweis sowie die gegebenenfalls mit dem Hinweis überlassenen personenbezogenen Daten.

Zusätzlich erfolgt eine Sensibilisierung, indem in Schulungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie in der Grundsatzerklärung auf das Verfahren und den Umgang mit Meldungen hingewiesen wird. Bei der Weiterleitung des Hinweises findet im Rahmen des Prozesses darüber hinaus eine weitere Sensibilisierung der Mitarbeiter statt.

Werden Sie nichtsdestotrotz aufgrund Ihres Hinweises auf mögliche Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltschutzvorschriften diskriminiert, eingeschüchtert oder auf andere Art benachteiligt oder bestraft, stellt dies einen eigenen Rechtsverstoß dar und zieht eine Prüfung arbeitsrechtlicher oder vertraglicher Konsequenzen nach sich. Die Konsequenzen im Einzelfall bemessen sich anhand der Schwere der Benachteiligung bzw. Bestrafung.